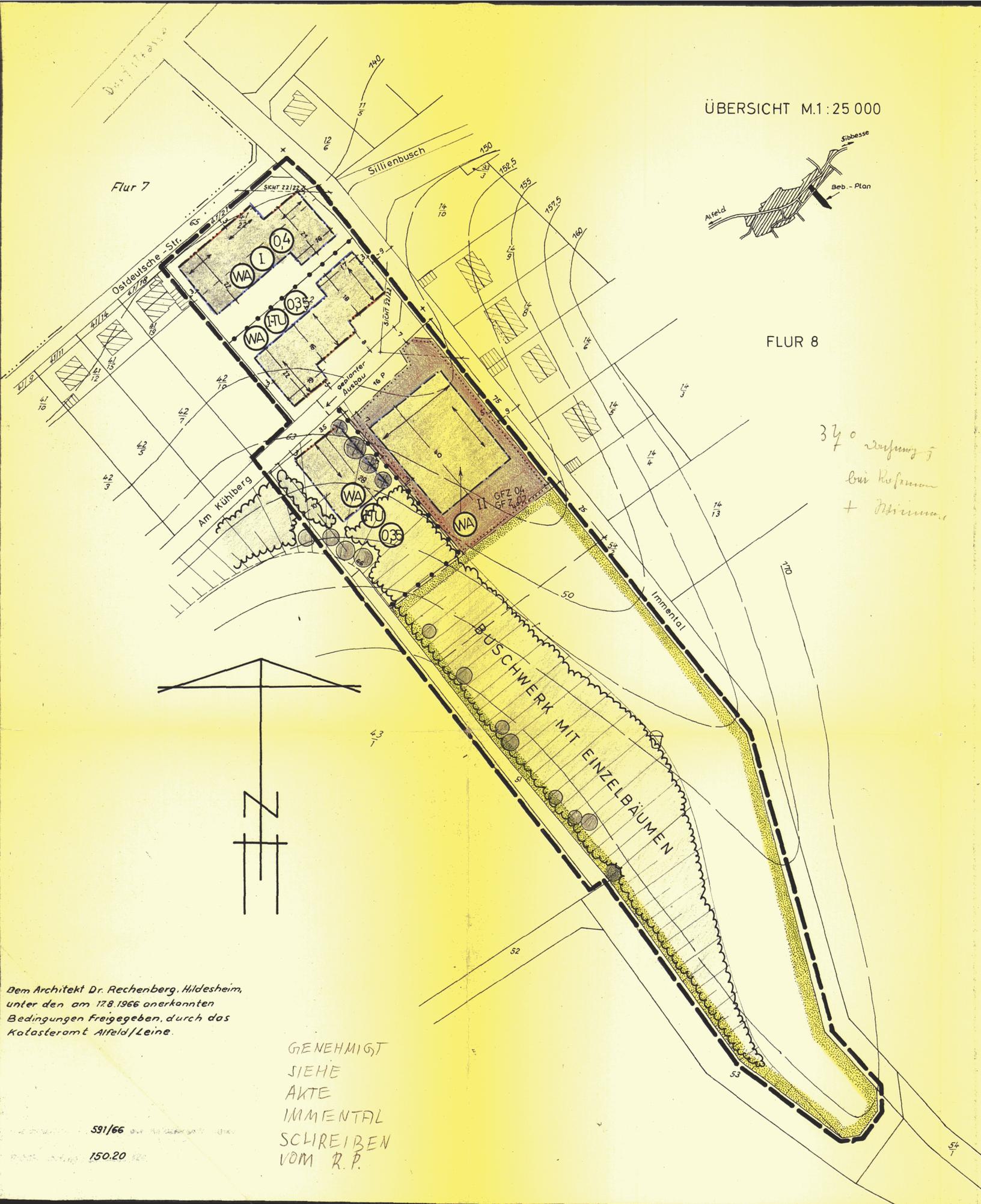
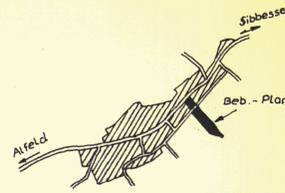


LANGENHOLZEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 „IMMENTAL“ M. 1:1000

ÜBERSICHT M.1:25 000



FLUR 8

*370 Zuführung
bei Reformen
+ Abwimmeln*

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)1-6 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1 : 25 000, daher ungenau)		Private, nicht eingezäunte Einstellplätze	
Geltungsbereich		Öffentliche Parkfläche	
Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung		Fläche für Gemeinbedarf	
Baulinie, einzuhalten		Grünfläche	
Hintere und seitl. Baugrenze		Kinderspielplatz	
Vorhandene Grenzen		Buschwerk	
Aufzugebende Grenzen		Vorgeschriebene geplante Bepflanzung	
Geplante Grenzen		Öffentliche Verkehrsfläche	
Einfriedigungen ohne Tür u. Tor			
Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrhoboberkante, freizuhalten. Einfriedigungen sind entlang der klassifizierten Straßen im Abstand v. 10 cm zu errichten.			

WA Allgemeines Wohngebiet -WA- (§4 BauNVO)
Zulässige Bauvorhaben gem. §4, Abs.(2) BauNVO. Ausnahmen gem. §4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen.

Stellung der geplanten baulichen Anlagen:

I Wohngebäude, 1 Vollgeschoß, TU	GFZ 0,4	Satteldach v. 35 - 50°	
II Wohngebäude, ohne Dachaufbauten, nicht zwingend	I = GFZ 0,4 II = GFZ 0,7	Satteldach v. 25 - 30°	
I-TU Wohngebäude in Bungalowbauweise, TU talseitig bewohnbares Untergeschoß zwingend	GFZ 0,35	Satteldach v. 10 - 35°	
Laden mit Flachdach		Garage mit Flachdach	

Vorhandene bauliche Anlagen mit First-
angabe, 1 Vollgeschoß, GFZ 0,4 Vorhandene bauliche Anlagen mit First-
angabe, 2 Vollgeschosse, GFZ 0,7

Mit dem Vorentwurf einverstanden. Langenholzen, den 23.8.1966	Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01 Entwurf ausgearbeitet Hildesheim, den <i>Dr.-Ing. Erik Rechenberg</i>	Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit wird bescheinigt. den Katasteramt Vermessungsoberrat
Siegel Bürgermeister	Siegel	Siegel
Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden. am: 15.12.66, den	Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341). am: 16.3.1967, den	Entwurf mit Begründung hat gem. § 2, Abs. 6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 17.3. bis 17.4.67 nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung vom durch
Siegel Bürgermeister	Siegel Bürgermeister	Siegel Bürgermeister
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen am 20.7.1967, den	Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage. I HSB Hildesheim, den 13.11.67 Regierungspräsident	Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am 9.1.68, den
Siegel 1. Beigeordneter, Bürgermeister	Siegel	Siegel Bürgermeister

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramts. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.

Dem Architekt Dr. Rechenberg, Hildesheim, unter den am 17.8.1966 anerkannten Bedingungen Freigegeben, durch das Katasteramt Alfeld/Leine.

GENEHMIGT
SIEHE
AKTE
IMMENTAL
SCHREIBEN
VOM R.P.

591/66
150.20